



Pa. 71.
2.





Nachdem Se. Königl.

Majestät in Preussen/ zc. Unser
 allergnädigster König und Herr / durch
 die eingekommene Berichte/ höchst missfä-
 lig wahrgenommen und versichert worden / daß aus de-
 nen Königlichen Provinzken und Landen / wegen eiteler
 Furcht der Werbung / bey bisheriger und sonderlich der
 letzten Recrutirung der Königl. Armée und Troup-
 pen / die doch zur Beschüzung aller getreuen Unter-
 thanen / und also Land und Leuten lediglich zum Be-
 sseu angesehen / viele junge Mannschafft / sowohl von
 Städten als platten Lande / theils aus unanständiger
 Zaghaftigkeit / theils aus Bosheit und Ungehorsam
 gegen ihren Souverain und Landes- Herrn / welchem
 sie doch / nach ihrer natürlichen Geburt und des höchsten
 Gottes eigener Ordnung und Befehl / mit Guthe und
 Blut zu dienen schuldig und verpflichtet / wider alle
 vorhin ergangene ernste Verbothe und Edicta, straff-
 bahrer und heimlicher Weise aus denen Königl. Lan-
 den entwichen und flüchtig worden / auch auf die bis-
 hero verschiedentlich ergangene Monitoria und Landes-
 Väterliche Exhortirungen / sich bis dato nicht wieder
 eingefunden / sondern wohl gar Eyd und Pflicht ver-
 gessen / in frembden Landen und bey andern Potenta-
 ten entweder Krieges- Dienste angenommen / oder doch
 sonst sich häußlich niedergelassen / also daß Se. Königl.
 Majestät billig Ursach hätten / und nicht zu verdencken
 seyn würden / wann sie nach Dero von Gott verlie-
 henen und zustehenden Macht und Gewalt / Einhalts
 des im vorigen Jahre besonders publicirten Mandats
 de dato Berlin / den 17. Octobr. 1713. wider derglei-
 chen

)



ihnen bosshafte Deserteurs, mit der Execution der angedroheten Straffe verfahren lieffen; Dierveil aber / ohngeachtet dieser von angebohrnen Unterthanen nicht leicht erhörten Widerseßlichkeit / der allmächtige Gott die angeordnete Recruitirung dennoch dergestalt securidiret / daß Se. Königl. Majestät Dero Armée nunmehr bey nahe zu Dero sonderbahren Vergnügen in completen Stande sehen; Als haben höchstgedachte Se. Königliche Majestät allergnädigst resolviret und beschloffen:

I. Daß von dem 1. Junii bevorstehend / alle fernere Werbungen in Dero Königreich und Landen / solcherge-
stalt cessiren und eingestellt seyn sollen / daß von besagtem dato an / so twenig ein angebohrnes Landes-Kind und Unterthan / noch alle andere / welche sich von Auswärtigen und Frembden in denen Königlichen Landen befinden und aufhalten wollen / wider ihren guten Willen zu Krieges-Diensten gendthiget / am allerwenigsten aber an ihnen einige Gewalt gebrauchet werden soll.

II. Allermassen 2. Seine Königliche Majestät hiermit allen hohen sampt niedrigen Officirern und Soldaten / und zwar denen Ober-Officirern bey Straffe der Cassation, denen übrigen aber bey empfindlicher Leibes-Straffe alles Ernstes anbefehlen / nach solchem gesetzten Termin des 1. Junii, keinen / wer der auch sey / in Dero Königreich und Landen / wann er nicht selbst darzu Lust bezeiget / oder es sonst mit guter Manier und ohne alle Gewaltthätigkeit geschehen kan / zu Krieges-Diensten zu engagiren.

III. Sondern und obgleich (3) täglich bey denen Regimentern und Compagnien sich Abgang findet / daß also die Werbungen so schlechter dinges nicht gänzlich unterbleiben können / soll dennoch in denen jedem Regiment

ment assignirten Stand- und Stabes-Quartieren auch Guarnisonen / anders nicht als bey öffentlichen Trommelschlag und gegen Bezahlung des verordneten Handgeldes erworben / und also keine andere als freywillige Werbung hinführo gestattet und nachgelassen seyn.

IV. Jedemnoch wann (4) Obrigkeiten / so wol von Adel als Beambten in Städten und auf dem Lande ihre ungehorsame Bürger / Bauern und dergleichen Untertanen / welche das Ihrige liederlich durchbringen / oder sonsten solche Verbrechen begehen / warum es besser eine Bürgerschaft / Commune und Dorffschafft von dergleichen Widerspenstigen zu reinigen / nicht weniger wann Dienst-Bothen / es seyen Laquaien / Kutscher / Knechte oder andere Bediente ihren Brod-Herrn nicht gut thun / und daher denen Regimentern angewiesen und übergeben werden / daß sie dergleichen Leute durch Soldaten wegnehmen und aufheben lassen ; Dieses und dergleichen kan und soll vor keine gewaltsahme Werbung geachtet / noch denen Officirern deßhalb etwas beygemessen / weniger wider diejenigen / welche dergleichen sonst unnütze und ungehorsame Leute / der Recrutierung zum besten angeben / einiger Anspruch oder Proceß gestattet werden.

V. Soltten aber dennoch einige Klagen deßhalb vorkommen / müssen sie zu förderst bey dem Commandeur des Regiments angebracht werden / und wann derselbe solche nicht bald remediret / hernach und nicht eher / können und mögen alle diejenigen / welche der Werbung haben leiden / sich immediate bey Seiner Königl. Majestät melden / und soll ihnen schleunige Hüffe wiederfahren / also / daß sie gar nicht nöthig / aus Desperation, Eydt und Pflicht vergessen / aus dem Lande zu lauffen.

VI. Hierbey haben (6) Se. Königl. Majestät zu De-

ro getreuen Ritterschafft und Unterthanen vornehmlich
aber denen Obrigkeitern / Amtleuten / Magistraten und
Befehlshabern jedes Orts / das allergnädigste und zu-
versichtlichste Vertrauen / das sie solche und andere frey-
willige Werbungen / aus Eigensinn und Eigennutz nicht
hindern / vielmehr denen Regimentern / welche obnum-
gänglich zu ihrer Completirung und Requirirung eini-
ge Mannschafft nöthig haben möchten / auf alle Weise
befördertich / und wann sie jemand wissen solten / der füg-
lich und zur Conservation der Armée, sonder Schaden
des gemeinen Besten / der Nahrung und Handlung zu
Krieges Diensten nützlich zu gebrauchen / und darzu
vor andern geschickt / von selbst anzeigen / und möglich-
ster Massen behüßlich seyn / das auf eine gute Art und
sonder eclat, an die Regimente / welche deren benö-
thiget / dergleichen Leute abgefolget und geliefert wer-
den mögen.

VII. Gleichwie nun solchergestalt keiner der bishero
ausgetwichenen angebohenen Unterthanen und Landes-
Kinder / am allerwenigsten aber die Frembden und
Ausländischen Ursache und Gelegenheit haben / länger
auf flüchtigen Fuß zu bleiben / oder die Königl. Lande
und Provinzken zu meiden ; Also verkündigen und de-
clariren mehr höchstgedachte Se. Königliche Majestät
ins besondere dero Landes, Kindern und Unterthanen
hierdurch und krafft dieses / nebst obgedachter Königli-
chen Versicherung gegen alle gewaltsame Werbungen /
einen kräftigen General-Pardon, wann Sie sich zwi-
schen dato und den I. Octobr. a. c. in denen Königlischen
Landen und Orten / woraus sie bishero flüchtig gewor-
den / wieder einfinden und stellen / oder wenigstens / wo-
fern es so bald nicht geschehen könnte / sich in solcher Zeit
melden

melden und versichern werden / daß sie auß eheste ge-
horsamlich zurück kehren wollen.

VIII. Worunter auch (8) diejenigen mit begriffen
seyn sollen / welche bereits würcklich bey denen Regi-
mentern und Compagnien enrollirt / geschworen und
Handgeld / Mondirung oder Lehnung genossen / auß Zag-
hafftigkeit oder andern Ursachen aber sich nachgebends
absentiret und solchergestalt würcklich desertiret ha-
ben / jedoch können und sollen dergleichen Desertirte/
welche auf eine oder andere Weise denen Regimen-
tern und Compagnien bereits obligat gewesen / dieses
General-Pardons ander gestalt nicht genießen / und sich
dessen erfreuen / wann sie nicht binnen der gesetzten
Zeit / sich entweder bey Uns immediate, oder
bey denen Regimentern selbstn freywillig wieder
stellen und angeben; da sie dann auf solchen Fall / von
aller sonsten wohlverdienten Leib- und Lebens-
Straffe befreyet / auch weiter von Uns nach
Besinden beschieden werden sollen / ob sie bey denen
Regimentern und Compagnien / welchen sie sich vor-
hin obligiret gehabt / so lange verbleiben / bis sie sich
durch Stellung eines andern tüchtigen Mannes / oder
nach Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Be-
fehl und Vorwissen sonsten bey dem Regiment abgefun-
den haben werden.

IX. Sollte auch gleich wieder ein- oder den andern
Ausgetretenen und Desertirten einige Execution durch
Affigirung dessen Nahmens an die Justitz, oder sonst auf
andere Weise die gesetzte Straffe würcklich vollzogen
seyn; So wollen Se. Königl. Majestät dennoch hier-
unter Gnade vor Recht ergehen lassen / daß Delictum
X 3 und

und deßhalb wohl verdiente Straffe mit aller sich da-
durch zugezogenen Infamie gänzlich aboliren / die Na-
men von der Justitz refigiren lassen / und dieselben aus
Königlicher Macht und Gewalt ihrer Ehren so plenariè
restituïret haben / daß es ihnen so wenig in der gemei-
nen Societät / Collegio, Innungen und Handwercken
den geringsten Vortwurff oder Hinderung geben / als
sonsten / auf einigerley Weise an ihren Ehren schädlich
seyn solle.

X. Daferne aber jemand diese angebothene über-
flüssige Königliche Gnade und Hulde verachten / dem
Königlichen hoben Wort und Versicherung nicht trau-
en / sondern über die gesetzte Frist ausser Landes / es sey in
Krieges-Diensten oder anderer angenommenen Gewer-
be halber / zurück bleiben / und sich binnen gesetzter Frist
nicht angeben und stellen würde / der oder dieselbe sol-
ten als muthwillige Verächter der Kön. Gnade geach-
tet / vor infam und ehrlos auf ihre Lebenszeit erkläret /
und alles was Sie gegenwärtig / oder auch mit den Zühri-
gen über kurz oder lang aus denen Königlichen Landen
an Erbschafften oder sonst zu hoffen / verlustig und
alle solche ihre Anforderungen ex quocunqve titulo sie
seyn mögen / ikt / als dann / und dann als ikt / confisci-
ret / und an statt ihrer von dem Fisco sofort annoti-
ret und nach begebenden Fällen von demselben beyge-
trieben werden.

XI. Hingegen / und wer sich binnen gesetzten Ter-
min gehorsamst einfinden wird / der nicht vorhin obli-
gat gewesen / demselben soll aller beförderlicher Wille
geschehen / und von aller Werbung / wann es nicht mit
seinem guten freyen Willen zuginge / gänzlich verschonet /
net /

net / auch bey seiner Nahrung und Handthierung die er
anfängen wird / kräftig geschüzet werden.

XII. Die Eltern und Anverwandten müssen denen
ausgetretenen Angehörigen / durch Zuschickung dieses öf-
fentlichen Placats, aufs allererste und wie es am füg-
lichsten geschehen kan / woferne Sie ihre Kinder / Freunde
und Verwandten ausser Straffe / Schimpff und Scha-
den setzen wollen / solches bekandt machen; Gestalt Se.
Königliche Majestät Sich noch absonderlich vorbehal-
ten / wann ohngeachtet dieser Landes-Väterlichen Ver-
warnung / dennoch einige ungehorsamlich zurück bleiben/
und über kurz oder lang ertappet werden möchten / die-
selbe nach Befinden an Leib und Leben zu bestraffen.

XIII. Damit auch dieses Königl. Edictum und
General-Pardon so vielmehr zu jedes Notiz kommen/
und keiner mit der Unwissenheit sich hiernechst entschul-
digen möge / ist solches in ziemlicher und nöthiger An-
zahl zu drucken / auch folglich in allen Königlichen Pro-
vinkien und Landen / so wohl in Städten und Flecken
als Dörffern / also aller Orten / wo Kirchen seind / von
denen Cantzeln / drey Sonntage nach einander zu publi-
ciren und abzulesen / und von denen Predigern die nö-
thige Verwarnung an die Gemeine zu thun / daß es je-
der weiter bekant mache / zu solchem Ende auch solches
Edict überall an denen Kirch-Thüren und sonst in lo-
cis publicis, in Städten / Flecken und Dörffern zu affigi-
ren / und befehlen Se. Königliche Majestät Dero Re-
gierungen in denen Provinzkien und Landen / dasselbe
aller Orthen nachdrucken zu lassen / und allen Buchföh-
rern aufzugeben / daß Sie es in öffentlichen Buchladen
führen / auch an ihre Correspondenten schicken sollen /
wie

wie dann auch keine Gelegenheit oder Mittel zu unter-
lassen / wodurch dieses Edict zu Jedermanns Wissen-
schafft gebracht werden kan. Dessen zu Urkund ha-
ben Seine Königl. Majestät dieses Edictum eigen-
händig unterschrieben und mit Dero Innsigel bedru-
cken lassen. So gegeben Berlin / den 9. May/
Anno 1714.

Friderich Wilhelm.



Kg 4215

(2) 4°

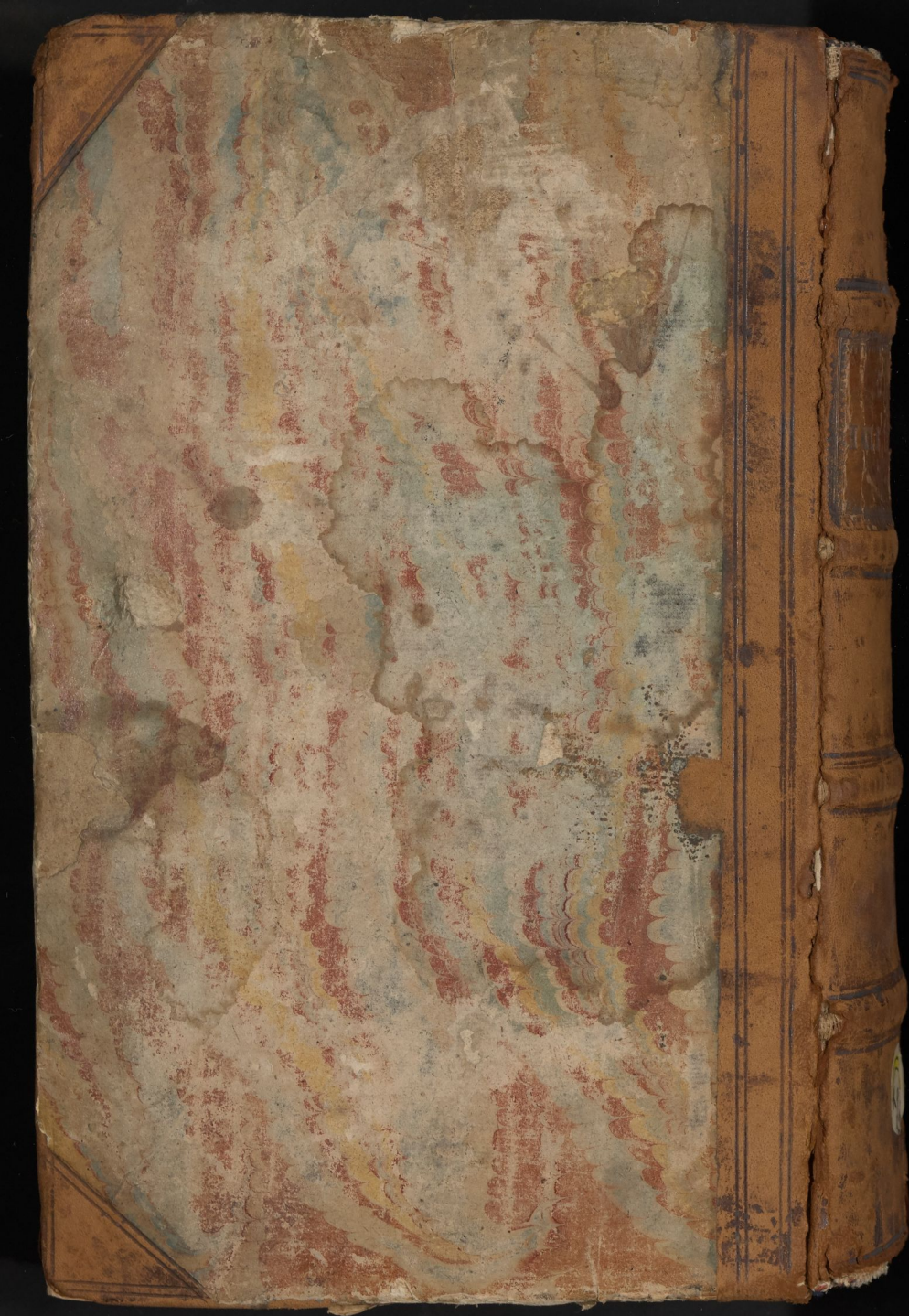
KD 18



KD 17

21







Nachdem Se. Königl.

Majestät in Preussen / 2c. Unser
allergnädigster König und Herr / durch
die eingekommene Berichte / höchst missfä-

lig wahrgenommen und versichert worden / daß aus de-
nen Königl. Provinzien und Landen / wegen eiteler
Furcht der Werbung / bey bisheriger und sonderlich der
letzten Recrutirung der Königl. Armée und Troup-

pen / die doch zur Beschükung aller getreuen Unter-
thän und Leuten lediglich zum Be-
worbung der jungen Mannschafft / sowohl von
Landen / theils aus unanständiger
aus Bosheit und Ungehorsam-
heit und Landes- Herren / welchem
fürlichen Geburt und des höchsten
Befehl / mit Euth und
Eid und verpflichtet / wider alle
Verbothe und Edicta, straff-
lich Weise aus denen Königl. Lan-
den / nicht achtung worden / auch auf die bis-
her eingegangene Monitoria und Landes-
Befehle / sich bis dato nicht wieder
zu begeben / wohl gar Eyd und Pflicht ver-
lassen und bey andern Potenta-
ten Dienste angenommen / oder doch
verdergelassen / also daß Se. Königl.
Majestät hätten / und nicht zu verdencken
sich nach Dero von Gott verlie-
hen Macht und Gewalt / Inhalts
des besonders publicirten Mandats
vom 17. Octobr. 1713. wider derglei-
chen



X

